



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

259

Nr. 27 / 12. November 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar	260
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2021 Krankenhauszweckverband Ingolstadt	260
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Erding für 2021	261
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für das Chiemseehospiz gKU	262

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Teilfeldsuchbohrung Irlach C2 der Fa. Wintershall Dea Deutschland GmbH; auf Flurstück Nr. 4435/3180 in der Gemarkung Halfing, Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10b UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG; Bekanntgabe des Bergamts Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	263
---	-----

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg	264
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Nachruf	265
---------	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ERNST-MACH-GYMNASIUM HAAR

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (OBABI 2020 S. 179) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 3 Buchst. a) Nr. 1 Satz 2 wird folgenden Zusatz eingefügt:

„Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.“

1. Nach § 13 Abs. 4 Satz 4 wird folgender Zusatz eingefügt:

„Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Buchst. a) Nr. 1 hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt

wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums.

Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen, sowie der Gast Schüler und zweckverbandsfremden Landkreisschüler sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.“

2. § 13 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Haar, 30. April 2021

Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Dr. Andreas Bukowski
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29. Juli 2021 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2021 Krankenhauszweckverband Ingolstadt

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2021 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.909.000 €
in den Aufwendungen auf	9.909.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	9.301.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2021 nicht angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2021 bestehen in Höhe von 52.840.000 €.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Investitionsumlage für die Generalsanierung	7.490.000 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	5.737.000 € 1.753.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2021.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Krankenhauszweckverband Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, 85049 Ingolstadt, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 2. Dezember 2020
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2021

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.108.960 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 2.038.460 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	31,10 %
Landkreis Erding	29,92 %
Landkreis Freising	38,98 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 169.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Erding, 12. Februar 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Lange Zeile 10, Zimmer 124, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

CHIEMSEEHOSPIZ GKU

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für das Chiemseehospiz gKU

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 bekannt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 4. August 2021 den Jahresabschluss 2020

mit einer Bilanzsumme von	6.307.141,10 €
und einem Jahresfehlbetrag von	222.189,43 €

festgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH geprüft.

Diese erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, 26. Juli 2021
Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Jann de Vries, Wirtschaftsprüfer
Dirk Römer, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag aus 2020 mit 222.189,43€ auf das Folgejahr zu übertragen. Dieser soll entsprechend der Satzung für das Chiemseehospiz gKU von den beteiligten Kommunen im Folgejahr 2021 ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss 2020 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des Chiem-seehospiz gKU, Baumannstraße 56, 83233 Bernau am Chiemsee in der Zeit vom 15.11.2021 bis 21.11.2021 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernau, 27. Oktober 2021
Chiemseehospiz gKU

Stefan Scheck
Vorstand Chiemseehospiz gKU

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Teilfeldsuchbohrung Irlach C2 der Fa. Wintershall Dea Deutschland GmbH; auf Flurstück Nr. 4435/3180 in der Gemarkung Halfing, Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10b UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG; Bekanntgabe des Bergamts Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 24.08.2021 hat die Fa. Wintershall Dea Deutschland GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 10b.) UVP-V Bergbau).

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass das Neuvorhaben aus natur-schutzfachlichen Gründen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben Irlach C2 handelt es sich um eine Teilfeldsuchbohrung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, hier Erdgas. Abhängig von den Ergebnissen dieser Bohrung ist eine weitere Bohrung, die Produktionsbohrung Irlach C3, zur Gewinnung von Erdgas geplant.

Der für das Vorhaben notwendige Bohrplatz ist als Doppel-lokation für beide Bohrungen Irlach C2 und Irlach C3 geplant und besitzt eine Gesamtfläche von 10.870 m². Im Einzelnen entfallen davon 6.590 m² auf den Bohrplatz, 1.680 m² auf die temporäre Lagerung von Oberboden, 1.050 m² auf die Versickerungsfläche, 980 m² auf Parkplätze und 570 m² auf die Zufahrt.

Standort des Vorhabens

Die geplante Teilfeldsuchbohrung Irlach C2 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Biotop Nr. 8039-0089 „Ehemaliges

Torfstichgebiet Egger Moos“. Laut Moorbodenkarte von Bayern reicht der Niedermoorboden bis etwa zur südlichen Hälfte der Flurnummer 3180, Gemarkung und Gemeinde Halfing. Der geplante Standort liegt dadurch in unmittelbarer Nähe zu einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der direkten Nähe der Teilfeldsuchbohrung Irlach C2 zum Biotop Nr. 8039-0089 „Ehemaliges Torfstichgebiet Egger Moos“, welches zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Punkt 2.3.7 zum UVPG) zählt, können mögliche nachteilige Auswirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befindet sich im etwa 180 m südöstlich gelegenen Krebsbach eine Population der Bachmuschel (*Unio crassus*). Diese ist in der Roten Liste Bayern als vom Aussterben bedroht aufgeführt und gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt.

Negative Auswirkungen müssen ebenfalls auf das ca. 1200 m südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Teillandschaft bei Söchtenau“ und FFH-Gebiet Nr. 8039-302 „Moore und Seen nordöstlich von Rosenheim“ sowie das ca. 1400 m nordöstlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Halfinger Freimoos“ mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Südlich von Mühldorf befindet sich mit der Urschlachquelle und dem als Landschaftsbestandteil geschützten Frohmoos ein weiterer, sensibler Bereich, der zum FFH-Gebiet Nr. 8039-302 zählt.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung ist das Bergamt Südbayern zu dem Ergebnis gekommen, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinfor-mationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 20. Oktober 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg

München, 27. Oktober 2021
Regierung von Oberbayern

Vom 27. Oktober 2021 ROB-4-5103.44_21-1-3-2

Maria Els
Regierungspräsidentin

Aufgrund von Art. 26 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg vom 25. März 2013 (OBABI S.130) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Grundschule Traubing in Tutzing

Der Sprengel der Grundschule Traubing in Tutzing umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Deixlfurt, Monatshausen, Obertraubing und Traubing der Gemeinde Tutzing; dazu der Gemeindeteil Wieling der Gemeinde Feldafing; dazu die Gebäude des Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach der Gemeinde Pähl (Lkr. Weilheim-Schongau).

2. § 1 Nr. 12.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.c) Grundschule Tutzing

Der Sprengel der Grundschule Tutzing umfasst das Gebiet der Gemeinde Tutzing ohne die Gemeindeteile Deixlfurt, Monatshausen, Obertraubing und Traubing; dazu der Gemeindeteil Garatshausen der Gemeinde Feldafing.

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Regierungsrat Robert Zierl

der am 28. Oktober 2021 im Alter von 28 Jahren unerwartet und viel zu früh verstorben ist.

Herr Zierl war seit 3. Februar 2020 im Sachgebiet 31.2 – Schienen und Seilbahnen als Jurist tätig. Er war mit der Leitung des Arbeitsbereiches Anhörungsverfahren betraut. Neben den Anhörungsverfahren nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz war er für die rechtliche Beratung der Arbeitsbereiche technische Aufsicht, Seilbahnaufsicht und ÖPNV-Förderung sowie als Prozessvertretung und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Wir verlieren mit Herrn Robert Zierl einen anerkannten, hoch geschätzten und sehr beliebten Kollegen, dem wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

München, den 4. November 2021

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des Personalrats